

§ 4 BbgFBAV (Brandenburg) — Betriebsordnung

Brandenburgische Feuerbestattungsanlagenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage hat den Betrieb durch eine Betriebsordnung zu regeln, die Bestimmungen enthalten muss über die Organisation und die Durchführung der mit dem Betrieb zusammenhängenden Aufgaben, das Verfahren bei der Einlieferung der Leichen, die Verwahrung der Leichen, das Verfahren bei der Einäscherung, insbesondere die Feststellung der Identität der Leichen, die Behandlung der Asche und die Kennzeichnung, Aufbewahrung, Herausgabe und den Versand der Urnen. Kommunale Körperschaften haben die rechtlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu beachten.
- (2) Die Betriebsordnung hat sicherzustellen, dass insbesondere durch die Einlieferung von Leichen, die Durchführung der Einäscherung und die sonstigen Betriebsabläufe die Abschiednahmen und Trauerfeiern innerhalb der Feuerbestattungsanlage nicht behindert, gestört oder beeinträchtigt werden.
- (3) Die Betriebsordnung ist an geeigneter Stelle in den Räumen der Feuerbestattungsanlage auszuhängen. Der Betreiber hat nachweisbar sicherzustellen, dass ihr vollständiger Inhalt jedem Betriebsangehörigen der Feuerbestattungsanlage bekannt ist.
- (4) Änderungen der Betriebsordnung sind der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zitiervorschlag: § 4 BbgFBAV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgFBAV/4>